



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Laugna

Die Gemeinde Laugna erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Laugna erhebt von Art. 28. Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Kein Aufwendungsersatz wird für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG verlangt, soweit und solange es sich unmittelbar um die Rettung von Mensch und Tier handelt.

(2) Die Gemeinde Laugna erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28. Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.



- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen anderer Feuerwehren entstehen (Art. 17 Abs. 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.05.2011 außer Kraft.

Laugna, den 15.09.2016
Gemeinde Laugna



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 4), den Gebühren für Wartungsarbeiten (Nr. 5) und den Personalkosten zusammen.

In den Pauschalsätzen ist ein Eigenanteil der Gemeinde Laugna in Höhe von 30 v. H. bereits eingerechnet (Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG), der sowohl bei den Pflichtaufgaben als auch bei den freiwilligen Aufgaben gleichermaßen in Ansatz gebracht wird.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Ersatz für die Aufwendungen, die der Gemeinde Laugna durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	4,10 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	5,60 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	3,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (ohne Spreizer)	6,25 €
b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF oder Transporter (Kombi)	3,25 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für:

a) Löschfahrzeuge	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	80,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	100,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (ohne Spreizer)	104,50 €
b) ein Mehrzweckfahrzeug (Kombi) oder TSA	28,80 €



3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

eine Tragkraftspritze TS 8/8	58,50 €
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät incl. Atemmaske	31,40 €
Pressluftatmer inkl. Atemmaske	
eine Schmutzwasserpumpe	27,50 €
eine Tauchpumpe TP 4/1	15,70 €
einen Mehrzwecksauger	19,00 €
Lüftungsgeräte für Benzin, Wasser, Strom	23,40 €
einen Halogenflutlichtstrahler	3,50 €
ein Scheinwerferstativ	1,80 €
einen Hand-Suchscheinwerfer	3,90 €
einen Arbeitsstellenscheinwerfer	1,95 €
eine Kabeltrommel für Lichtstrom oder Drehstrom	2,25 €
eine Motorsäge	12,70 €
einen Trennschleifer	12,50 €
eine 3-teilige Schiebeleiter	8,25 €
ein Aggregat 6,5/8 kvA	30,60 €
sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zur normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät	5,60 €

4. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Entfernen von Insektennestern (Wespennestern)	88,00 €
Türöffnungen	88,00 €
Ausrücken nach Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage	600,00 €
Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung	990,00 €



Tragehilfe, soweit medizinisch nicht erforderlich 350,00 €

5. Gebühren für Wartungsarbeiten

Leistungen der Schlauchwerkstätte:

Schlauchpflege (Waschen /Trocknen/
Druckprüfung)

- B- und C-Schläuche
je Schlauch

14,60 €

Einbinden von Kupplungen

je Kupplung

8,40 €

Sonstige nachweisbare Leistungen
je Stunde

39,00 €

Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten.

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt der Meldung „Fahrzeug Einsatzklar“ (Bestücken des Fahrzeuges) anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu einer Einsatzdauer von 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (einschl. des gemeindlichen Eigenanteils von 30 %)

a) Kommandant bzw. Stellvertreter 28,00 €

b) Zugführer 28,00 €

c) Gruppenführer 27,00 €

d) Feuerwehrmann 22,00 €



6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) Entschädigungssätze nach der jeweils gültigen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern erhoben.

Abweichend von Nummer 6.1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet. Bei nicht rechtzeitiger Absage einer Sicherheitswache wird für jeden Feuerwehrdienstleistenden Aufwendungsersatz für eine Stunde erhoben.

6.3 Beratungstätigkeiten

Bei Beratungen und Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz werden die tatsächlich geleisteten Beratungsstunden berechnet.

Für betriebliche Brandschutzunterweisungen wird pro Unterweisung bis maximal 2 Stunden mit maximal 15 Teilnehmern ein Kostenersatz in Höhe von 150,00 Euro erhoben. Materialverbrauch und die Wiederbefüllung der Übungslöscher bzw. feuerwehreigenen Ausbildungslöscher wird nach Aufwand verrechnet.

Laugna, den 15.09.2016
GEMEINDE LAUGNA